

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften  
z.H. Bereich Sicherheit und Ordnung

An alle Bezirkshauptmannschaften, Mag. der  
Stadt Krems und Mag. der Stadt  
Waidhofen/Ybbs

Landespolizeidirektion und Polizeikommissariate

Beilagen  
RU6-A-232/019-2015 0  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum  
Dr. Heinz Bachbauer 12900 31. Jänner 2019

Betrifft  
§ 122 KFG - Übungsfahrten, Klasse F; Information

Infoblock

<b>Kurzbeschreibung: Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit Kraftwagen der Klasse F kann nicht erteilt werden.</b>
--

Die ursprünglich ergangene Information (siehe kursiver Text), die von uns mit einem Gültigkeitsdatum (31. Dezember 2020) versehen wurde, wird **nunmehr auf unbefristet gesetzt, inhaltlich tritt keinerlei Änderung** ein.

*Aus gegebenem Anlass wurde beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angefragt, ob seitens der Behörde eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten für die Klasse F erteilt werden kann.*

Das BMVIT hat hierauf mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 geantwortet, dass es nicht möglich ist, eine Übungsfahrtbewilligung für die Klasse F zu erhalten.

Dies hat das BMVIT wie folgt begründet:

„§ 122 Abs. 1 KFG spricht zwar allgemein von "Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen" und würde das somit nicht ausschließen, jedoch sind die zu absolvierenden

Ausbildungsteile gemäß § 122 Abs. 5 KFG durch Verordnung festzusetzen und aus diesen Verordnungsregelungen ergibt sich eindeutig, dass eine solche Ausbildung für die Klasse F nicht in Betracht kommt.

Einerseits wäre diese in § 65b KDV geregelte "Mindestschulung", die auf die Klasse B zugeschnitten ist, viel umfangreicher als die "Vollausbildung" für die Klasse F, andererseits sind gemäß § 65b Abs. 3 Z 4 KDV im Rahmen der Perfektionsschulung auch Autobahnfahrten zu absolvieren, was mit Fahrzeugen der Klasse F (Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 50 km/h) gar nicht möglich ist.

Auch § 64b Abs. 6 letzter Satz KDV verstärkt das noch, wo ausgeführt wird, dass anstelle der Hauptschulung für die Klasse B in der Fahrschule auch Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert werden können.“

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

Ergeht an:

**1. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

-----  
2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für die Landeshauptfrau  
Dr. B a c h b a u e r  
Abteilungsleiter

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften, Städte mit  
eigenem Statut, Krems/Donau und  
Waidhofen/Ybbs, Landespolizeidirektion NÖ und  
Polizeikommissariate

Beilagen

**RU6-A-232/019-2015**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Heinz Bachbauer	12900	10. Dezember 2015

Betrifft

§ 122 KFG - Übungsfahrten; Klasse F nicht möglich, Information

Infoblock

Nachweislich: Nein	Gültig bis: 31. Dezember 2020
<b>Kurzbeschreibung: Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit Kraftwagen der Klasse F kann nicht erteilt werden.</b>	

Aus gegebenem Anlass wurde beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angefragt, ob seitens der Behörde eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten für die Klasse F erteilt werden kann.

Das BMVIT hat hierauf mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 geantwortet, dass es nicht möglich ist, eine Übungsfahrtbewilligung für die Klasse F zu erhalten.

Dies hat das BMVIT wie folgt begründet:

„§ 122 Abs. 1 KFG spricht zwar allgemein von "Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen" und würde das somit nicht ausschließen, jedoch sind die zu absolvierenden

Ausbildungsteile gemäß § 122 Abs. 5 KFG durch Verordnung festzusetzen und aus diesen Verordnungsregelungen ergibt sich eindeutig, dass eine solche Ausbildung für die Klasse F nicht in Betracht kommt.

Einerseits wäre diese in § 65b KDV geregelte "Mindestschulung", die auf die Klasse B zugeschnitten ist, viel umfangreicher als die "Vollausbildung" für die Klasse F, andererseits sind gemäß § 65b Abs. 3 Z 4 KDV im Rahmen der Perfektionsschulung auch Autobahnfahrten zu absolvieren, was mit Fahrzeugen der Klasse F (Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 50 km/h) gar nicht möglich ist.

Auch § 64b Abs. 6 letzter Satz KDV verstärkt das noch, wo ausgeführt wird, dass anstelle der Hauptschulung für die Klasse B in der Fahrschule auch Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert werden können.“

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

Ergeht an:

**1. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

-----  
2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für den Landeshauptmann

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter